

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7df1a9ed-d171-3113-a759-17c89bc30542>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von Druckgasbehältern (TRG 700)
Amtliche Abkürzung	TRG 700
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 4 TRG 700 - Antragsunterlagen und Baumuster [\(1\)](#)

4.1 Dem Antrag müssen die für das Prüfen nach Nr. erforderlichen Unterlagen in vier Ausfertigungen beigelegt sein. Erforderlich sind - soweit zutreffend - folgende Antragsunterlagen

1. für die Bauart:

- 1.1 allgemeine Beschreibung der Bauart; aus der Beschreibung müssen auch hervorgehen die Kriterien der Gleichartigkeit (s. Anlage), die Kenndaten (s. Anlage), die vorgesehene Betriebsweise, etwaige besondere Merkmale der Bauart,
- 1.2 Zeichnungen und dazugehörige Unterlagen nach [TRG 240 Anlage 1](#) Nr. (d.h. Zeichnungen und Unterlagen betr. Herstellen),
- 1.3 Zeichnungen und dazugehörige Unterlagen nach [TRG 240 Anlage 1](#) Nr. (d.h. Zeichnungen und Unterlagen betr. betriebsfertiges Herrichten),
- 1.4 Werkstoffnormen, -gutachten des Sachverständigen (s. [TRG 200 Nr. 3.3](#)), -blätter,
- 1.5 Werkstoffgutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung (s. [TRG 200 Nr. 3.4](#)),

2. für die Baumuster:

- 2.1 Nachweise zum Vormaterial (Behälter, Verschlüsse, Kleinteile und unlösbar verbundene Ausrüstung),
- 2.2 Nachweise zu den von Dritten bezogenen Behälter-Teilen (z.B. Böden),
- 2.3 Nachweise zur Wärmebehandlung,

2.4 Nachweise zur lösbar verbundenen Ausrüstung,

3. für das Herstellen; Nachweise, daß die Voraussetzungen entsprechend [TRG 240 Nr. 3.2](#) erfüllt sind. Unterlagen nach Ziffer 2 dürfen nachgereicht werden; sie müssen dem Sachverständigen beim Prüfen der Baumuster vorliegen. Nachweise nach Ziffer 3 können im Zusammenhang mit dem Herstellen der Baumuster erbracht werden.

4.2 Die voraussichtliche Zahl der Baumuster folgt aus der Richtlinie TRG . Dem Errichten der Baumuster sollen Zeichnungen und dazugehörige Unterlagen nach [TRG 240 Anlage](#) zu Grunde liegen, die bereits den Prüfvermerk des Sachverständigen tragen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)